

## **Bekanntmachung für die Kunden der Stadtwerke Meinerzhagen GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)**

Der Netzbetreiber Stadtwerke Meinerzhagen GmbH ist ab dem 08.11.2006 verpflichtet, nach Maßgabe der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477, 2485) jedermann an sein Gasversorgungsnetz anzuschließen und die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Gas in Niederdruck zu gestatten. Zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen der NDAV gelten die nachstehenden Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Meinerzhagen GmbH zur NDAV sowie das Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen. Diese Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen gelten auch für alle Netzanschlussverhältnisse, die nach dem 12.07.2005 durch Erstanschluss von Grundstücken oder den Erwerb von angeschlossenen Grundstücken auf der Grundlage der AVBGasV begründet worden sind, sowie für alle am 08.11.2006 bestehenden Anschlussnutzungsverhältnisse mit Letztverbrauchern, die einen Anschluss an das Gasversorgungsnetz zur Entnahme von Gas in Niederdruck nutzen. Für alle Netzanschlussverhältnisse, die vor dem 13.07.2005 durch Erstanschluss von Grundstücken oder den Erwerb von angeschlossenen Grundstücken auf der Grundlage der AVBGasV begründet worden sind, machen die Stadtwerke Meinerzhagen GmbH auf Grundlage des §29 Abs.1 NDAV i.V. m. § 115 Abs.1 Satz 2 EnWG von ihrem Recht Gebrauch, ab dem 08.03.2007 auf diese Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen umzustellen.

Die gesamten Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen sind im Internet unter [www.stadtwerke-meinerzhagen.de](http://www.stadtwerke-meinerzhagen.de) veröffentlicht und liegen in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Meinerzhagen GmbH aus. Auf Verlangen werden sie den Anschlussnehmern und Anschlussnutzern unentgeltlich ausgehändigt.

### **Ergänzende Bedingungen**

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (**Niederdruckanschlussverordnung – NDAV**) vom 08.11.2006

#### Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

1. Die Herstellung sowie Änderung des Netzanschlusses ist vom Anschlussnehmer schriftlich in Auftrag zu geben. Die Stadtwerke Meinerzhagen GmbH werden dem Anschlussnehmer hierzu einen Netzanschlussvertrag zur Herstellung/Änderung des Anschlusses zusenden. Nach Auftragseingang und der internen technischen Prüfung wird die Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses durch die Stadtwerke Meinerzhagen ausgeführt.
2. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet; bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wird ist, wenn es angeschlossen werden soll, über einen eigenen Netzanschluss an das Niederdrucknetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
3. Die Netzanschlussleitungen sollen auf dem kürzesten Weg von der Versorgungsleitung zum Haus möglichst gradlinig und rechtwinklig zum Gebäude verlegt werden.

4. Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Meinerzhagen GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt der Stadtwerke Meinerzhagen GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen. Dabei bemisst sich die Länge des Anschlusses nach der Länge von der Grundstücksgrenze bis zur Hauptabsperreinrichtung (HEA) im Gebäude. Werden Tiefbauleistungen vom Anschlussnehmer ggf. von einem vom Anschlussnehmer beauftragten Unternehmen ausgeführt, so sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die DIN-Normen - u. a. DIN 4124 „Baugruben und Gräben“ zu beachten und die Arbeiten nach Maßgabe der Stadtwerke Meinerzhagen GmbH auszuführen.
5. Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Meinerzhagen GmbH die Kosten für die Veränderung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
6. Die Stadtwerke Meinerzhagen GmbH sind berechtigt, den Netzanschluss von ihrem Versorgungsnetz abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
7. Im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Meinerzhagen GmbH wird Erdgas der Gruppe L eingespeist. Die Stadtwerke stellen das Gas mit einem Brennwert von ca.  $10 - 12 \text{ kWh/m}^3$  mit den nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten sowie einem Ruhedruck von  $p = \text{ca. } 20 \text{ mbar}$  zur Verfügung.
8. Die Eigentumsgrenze zwischen Netzanschluss und der Gasanlage des Anschlussnehmers liegt unmittelbar hinter der Einführung der Netzanschlussleitung in das Gebäude. Alle Anlagenteile hinter der Hauptabsperreinrichtung (HAE) mit Ausnahme des Gasdruckregelgerätes (bzw. Gasdruckregelanlage) und des Zählers befinden sich im Eigentum des Anschlussnehmers.
9. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Trasse der Netzanschlussleitung auf seinem Grundstück dauerhaft zugänglich zu halten. Eine nachträgliche Überbauung ist nur nach Abstimmung zusätzlicher Schutzmaßnahmen mit den Stadtwerken Meinerzhagen GmbH zulässig. Das Lagern von Materialien sowie Pflanzungen über Netzanschlussleitungen sind ebenfalls unzulässig, wenn hierdurch die Zugänglichkeit, Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit des Netzanschlusses beeinträchtigt werden.

#### Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

10. Die Stadtwerke Meinerzhagen GmbH sind berechtigt, angemessene Vorauszahlungen auf die Netzanschlusskosten und den Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls ein Grund zur Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Ziffern 4. oder 5. und/oder 12. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
11. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erheben die Stadtwerke Meinerzhagen GmbH auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

#### Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

12. Bei Anschluss eines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke Meinerzhagen GmbH sowie bei Erhöhung einer Leistungsanforderung über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß und dadurch erforderlich werdender Veränderungen an den örtlichen Verteilungsanlagen kann von dem Anschlussnehmer für diesen Anschluss ein Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss) verlangt werden.

#### Gasanlage und Inbetriebsetzung der Gasanlage (§§ 13,14 NDAV)

13. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage ist von einem Installationsunternehmen, das die Arbeiten ausgeführt hat, unter Verwendung der von Stadtwerken Meinerzhagen GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
14. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage (Zählersetzung) erfolgt erst nach vollständiger Bezahlung

des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten.

15. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der Gasanlage hinter der Hauptabsperreinrichtung (HAE) ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die DIN-Normen und das DVGW-Regelwerk - u. a. die „TRGI“- ist Voraussetzung für die Inbetriebsetzung.

#### Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23,24 NDAV)

16. Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer nach den im Preisblatt der Stadtwerke Meinerzhagen GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen und/oder den tatsächlichen Aufwendungen zu ersetzen.

#### Datenverarbeitung

17. Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die Stadtwerke Meinerzhagen GmbH notwendig, personenbezogene Daten aus dem Netzanschluss- und Netznutzungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachten die Stadtwerke Meinerzhagen GmbH die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
18. Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen dem Netzbetreiber Stadtwerke Meinerzhagen GmbH und dem zugeordneten Gaslieferanten des jeweiligen Netznutzers ist zulässig. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Abrechnung der Energielieferungen erforderlichen Daten des Netznutzers an den zugeordneten Gaslieferanten weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.

#### Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen

19. Diese Ergänzenden Bedingungen gelten ab Inkrafttreten der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV).
20. Die Stadtwerke Meinerzhagen GmbH sind berechtigt, diese „Ergänzenden Bedingungen“ nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern.

Stand: März 2007

# Preisblatt

der Stadtwerke Meinerzhagen GmbH zu den Ergänzenden Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (**Niederdruckanschlussverordnung – NDAV**) vom 08.11.2006

Gemäß der Preisangabenverordnung (PAngV) vom 18. Oktober 2002 (BGBl. 4197) veröffentlichen wir unsere Preise wie folgt:

## Netzanschlusskosten

Der Anschlussnehmer hat einen Netzanschlussbeitrag dafür zu leisten, dass die Stadtwerke Meinerzhagen GmbH einen Abzweig von der Hauptleitung herstellen. Der Netzanschlussbeitrag setzt sich aus einem Grundbetrag und einem längenabhängigen Betrag zusammen. Die Beträge in Klammern beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer von zur Zeit 19 %.

### a) Grundbetrag:

Die Höhe des Grundbetrages orientiert sich daran, ob eine gemeinsame Verlegung mit der Hauptleitung durchgeführt oder ob die Herstellung des Netzanschlusses zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen wird.

Der Grundbetrag für die Herstellung des Netzanschlusses bei gleichzeitiger Verlegung mit der Hauptleitung beträgt 355,00 € (422,45 €).

Bei einer nachträglichen Verlegung des Netzanschlusses beträgt der Grundbetrag 560,00 € (666,40 €). Eine nachträgliche Verlegung liegt vor, wenn der Graben der Hauptleitung vor dem anzuschließenden Haus bereits verfüllt worden ist.

### b) Längenabhängiger Netzanschlussbeitrag:

Die Netzanschlussleitung wird von der Grundstücksgrenze bis zu der Stelle gemessen, an der die Leitung in das Haus eingeführt wird. Die Höhe des längenabhängigen Beitrages beträgt 80,00 € (95,20 €) je laufenden Meter.

Die Stadtwerke Meinerzhagen GmbH behalten sich vor, bei besonderen Verhältnissen (z.B. bei Veränderung des Netzanschlusses) mit dem Anschlussnehmer eine Sondervereinbarung zu treffen. In diesem Fall wird der zu berechnende Netzanschlussbeitrag die Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten nicht überschreiten.

## Kosten aus Zahlungsverzug

- |   |           |
|---|-----------|
| • Mahnkosten  | 3,00 € *  |
| • Unterbrechung der Versorgung nach Aufwand, mindestens jedoch:   | 30,00 € * |
| • Wiederaufnahme der Versorgung während der üblichen Geschäftszeit nach Aufwand, mindestens jedoch: (incl. 19 % USt.) | 35,00 €   |
| • Nachinkasso / Direktinkasso   | 30,00 € * |

\*diese Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer

Stand: März 2007

Meinerzhagen, im März 2007

Stadtwerke Meinerzhagen GmbH  
Bahnhofstraße 17  
58540 Meinerzhagen  
[www.stadtwerke-meinerzhagen.de](http://www.stadtwerke-meinerzhagen.de)